



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4751/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und andere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Justizanstalt Linz, Strafversetzung eines Beamten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Verhängung disziplinarer Maßnahmen hat den gesetzlichen Vorgaben des Disziplinarrechtes des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der geltenden Fassung zu entsprechen. Die individuelle Ausgestaltung hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Sachverhaltes ab, sodass aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Erlassung (weiterer) genereller Anordnungen in diesem Kontext nicht zielführend erscheint.

Zu 4 bis 7:

Die Dienstbehörde verfügt gemäß § 112 BDG die vorläufige Suspendierung,

- wenn über einen Beamten die Untersuchungshaft verhängt wird oder
- wenn gegen den Beamten eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 angeführten Delikts vorliegt oder – wie hier von Relevanz –
- wenn durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Laut Aktenlage war der Justizwachebeamte im konkreten Fall von Anfang geständig, hat von sich aus darum gebeten, nicht mehr in der Vollzugsstelle verwendet zu werden und hat einer weiteren Verwendung in einem anderen Aufgabenbereich zugestimmt, weshalb eine weitergehende sichernde Maßnahme wie die Suspendierung auch aus präventiven Gründen nicht mehr notwendig erschien. Da die inkriminierten Dienstpflichtverletzungen von der

Dienstbehörde im Kontext mit einer gesundheitsbedingten Arbeitsüberlastung gesehen wurden, ist sie von keiner stark in den Vordergrund tretenden Gefährdung des Ansehens des Amtes ausgegangen.

Zu 8 bis 10:

Disziplinarstrafen werden von unabhängigen Disziplinarkommissionen, vom Bundesverwaltungsgericht bzw. in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof und damit von unabhängigen Rechtsprechungsorganen verhängt. Deren Rechtsprechung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Einflussbereich des Bundesministeriums für Justiz entzogen. Das gilt selbstverständlich auch für eine allfällige Richtlinienkompetenz über einen allfälligen Strafenkatalog.

Zu 11 bis 13:

Für den Fall, dass eine Suspendierung aufgrund des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgesprochen wird, kann bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe eine vorläufige Dienstzuteilung oder Versetzung eines beschuldigten Beamten an eine andere Dienststelle verfügt werden. Die vorläufige Dienstzuteilung darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden. Bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienort ist neben der bisherigen Verwendung und dem Dienstalder auch auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Bei jeder Dienstzuteilung erhält der Beamte eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Eine Ausnahmeregelung für „Zwangszuteilungen“ kennt die Reisegebührenvorschrift nicht, da bei einer Dienstzuteilung immer von wichtigen dienstlichen Gründen ausgegangen wird. Der Reisegebührenvorschrift liegt der Grundsatz des (pauschalierten) Ersatzes notwendiger Mehraufwendungen zugrunde.

Bei Versetzungen hat der Beamte lediglich Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedelung verbunden sind. Für den Fall, dass der Beamte von Amts wegen versetzt wird, ist die Versetzung während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

Wien, 25. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	4583/AB XXV. GP. Anfragebeantwortung 2015-06-26T10:05:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur